



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (156)

Auf ewig gezeichnet!

Über Geschmack lässt sich bekanntlich nicht streiten! Wenn in der westlichen Welt Tätowierungen früher vielleicht eher Matrosen vorbehalten waren, gehört bei vielen „Teenies“ oder Junggebliebenen das sog. Steißbeintribal – besser bekannt als „Arschgeweih“ – zum guten Ton. Tattoos und Piercings erfreuen sich immer größerer Beliebtheit und haben in sämtlichen Gesellschaftsschichten Einzug gehalten. Auch wenn die Tätowierung oder das Bauchnabelpiercing heutzutage fast schon als unentbehrliches Modeaccessoire gilt, bedarf es hierfür eines nicht ganz risikolosen Eingriffs, der manchmal daneben geht. Da zudem das Ergebnis nicht immer den Vorstellungen der Kunden entspricht, musste die Justiz des Öfteren über missglückte „Verschönerungen“ befinden.

Das Stechen einer Tätowierung stellt einen Werkvertrag dar. Denn bei einer solchen kommt es nicht darauf an, lediglich eine Leistung zu bekommen. Vielmehr ist es für den Kunden besonders wichtig, den sich vorgestellten und vor Beginn der Arbeit besprochenen Tätowiererfolg zu erhalten. Als Ergebnis soll gerade eine künstlerisch wertvoll aussehende und den Wünschen des Bestellers entsprechende Arbeit herauskommen. Vor der „Punktierung“ der Haut ist der Tätowierer verpflichtet, den Kunden umfassend über die gesundheitlichen Risiken aufzuklären. Im Rahmen der Aufklärung muss beispielsweise auf mögliche Infektionen oder allergische Reaktionen hingewiesen werden. Diese Aufklärungspflicht besteht nicht nur vor der Anfertigung einer „Hautzeichnung“, sondern auch vor dem Stechen eines Piercings. Ist die Erläuterung unzureichend, wird die Einverständniserklärung nach einem Urteil des Landgerichts Koblenz unwirksam und der Ausführende haftet für etwaige Folgeschäden. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ließ sich eine Dame ein Brustwarzenpiercing stechen. Nach einem kurzen „Informationsgespräch“ mit dem Studiobetreiber, musste die Betreffende eine Einverständniserklärung unterschreiben. In dieser wurde darauf hingewiesen, dass ein Piercing einen Eingriff in die Unversehrtheit darstellt und zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Eine umfassende Aufklärung hatte jedoch nicht stattgefunden. Etwa acht Wochen nach dem Eingriff litt die Dame unter einer massiven Brustentzündung, die insgesamt vier stationäre Aufenthalte im Krankenhaus nebst operativen Eingriffen erforderlich machte. Es stellte sich heraus, dass sich durch das Piercing schmerzhafte Abszesse gebildet hatten, die entfernt werden mussten. Das Gericht sprach der Gepeinigten ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,- Euro zu. Zwar habe die Betreffende – nach der Urteilsbegründung – eine Einverständniserklärung zur Durchführung des Brustwarzenpiercings unterschrieben. Vor dieser sei sie jedoch nicht umfassend über die mit dem Eingriff verbundenen Gefahren und Risiken aufgeklärt worden. Der lapidare Hinweis, es handle sich um einen Eingriff in die Unversehrtheit, der zu gesundheitlichen Schäden führen könne, werde den Anforderungen an eine ausreichende Aufklärung nicht gerecht. Auch das Amtsgericht Neubrandenburg stellte fest, dass

Aufklärungsfehler zum Regress verpflichten. Vorliegend ließ sich ebenso eine Dame ein Zungenpiercing stechen. Der durch die Zunge gestochene Stecker eiterte und befand sich – entweder aufgrund eines fehlerhaften Setzens und Stechens oder aber in Folge eines septischen Prozesses – schlussendlich im Zungenbändchen wieder. Das Sinnesorgan musste „um ein Haar“ teilamputiert werden, so dass die Geschädigte Schmerzensgeld verlangte. Trotz der nicht unerheblichen Komplikationen fiel das Schmerzensgeld relativ niedrig aus. Sehr zum Leidwesen der Geschädigten konnte das Gericht offensichtlich weder der „Selbstkasteiung“ noch dem Motto „Wer schön sein will, muss leiden!“ etwas abgewinnen. Dieses hielt lediglich einen Betrag von umgerechnet 600,- Euro für angemessen. Dem Urteil zufolge hätte sich die junge Frau freiwillig einem Eingriff unterworfen, der allein der Mode, aber nicht der Heilung diene. Weiter traf die Geschädigte ein Mitverschulden, da sie erst vier Tage nach den ersten Beschwerden einen Arzt aufgesucht hätte. Neben dem Schmerzensgeld erhielt die Betreffende als „Zugabe“ zumindest ihre Vertragskosten von rund 60,- Euro erstattet, die sie für das Zungenpiercing zahlen durfte.

Wird der Kunde hingegen umfassend über die gesundheitlichen Risiken aufgeklärt und willigt der Betreffende (dennoch) in den Eingriff ein, liegt keine rechtswidrige Verletzungshandlung vor. Ist die Aufklärung ausreichend erfolgt, ist die Tätowierung oder das Piercing aufgrund der Einwilligung des Kunden nicht rechtswidrig. Dies gilt aber nur für eine Ausführung, die nach den Regeln der Kunst erfolgt. Wird der Eingriff beispielsweise mangel- oder laienhaft ausgeführt, liegt eine unerlaubte Handlung vor, die zu einem Regress verpflichtet. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe soll ein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld bestehen, wenn sich ein sog. Biotattoo entgegen dem Versprechen nicht nach einer gewissen Zeit „wieder in Nichts auflöst“. Eine Dame ließ sich um den Bauchnabel eine (angeblich) temporäre Tätowierung in Gestalt einer stilisierten Sonne anbringen. Die Körperzierde sollte nach maximal sieben Jahren verschwunden sein. Doch weit gefehlt. Das Ornament entpuppte sich als äußerst hartnäckig, da die Tätowiererin die Farbe nicht – wie versprochen – in die oberste Hautschicht, sondern versehentlich in tiefer liegende Schichten eingebracht hatte. Nach Ansicht des Gerichts stelle das Anbringen des dauerhaften Tattoos eine rechtswidrige Körperverletzung dar. Denn die Einwilligung der Kundin in die Körperverletzung sei erkennbar nicht darauf gerichtet gewesen, einer dauerhaften Veränderung ihres Körpers zuzustimmen.

Aufgrund des ungewollt permanenten Körperschmucks wird sich die „Gezeichnete“ wohl nicht mehr so schnell unter die Nadel begeben; denn, was das Schicksal mit schwarzer Tinte schreibt, kann die Sonne nicht bleichen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de